Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Windenergie Vierkuhlen GmbH & Co. KG mit Sitz in 46342 Velen, Rekener Straße 136, hat mit Antrag vom 17.07.2024 die Änderung des Anlagentyps an den drei genehmigten Windenergieanlagen auf Nordex N163/6.X mit einer Nennleistung von 7.000 kW und einer Nabenhöhe von 164 m auf den Grundstücken in Velen, Gemarkung Waldvelen, Flur 20, Flurstücke 64, 14, Flur 21, Flurstück 32, beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.
Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 12.12.2024
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-02793 2024-wolt

Im Auftrag

Stefan Holthausen